

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2986 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1995 zur Änderung
des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung
der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet**

A. Problem

Nach der geltenden Rechtslage sind Heilpraktiker, die ihre Berufstätigkeit in Büsingen ausüben, nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Das Abkommen hebt dieses Berufsausübungsverbot auf.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Durchführung eines Verbalnotenaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, um die Aufhebung des Berufsausübungsverbots auch ohne eine aufwendige gesetzliche Regelung zu erreichen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2986 – abzulehnen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Finanzausschuß

Dr. Karl H. Fell

Amtierender Vorsitzender

Dr. Dieter Schulte

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Dieter Schulte

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/2986 – ist dem Finanzausschuß in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 überwiesen worden. Andere Ausschüsse sind an der Beratung der Vorlage nicht beteiligt. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 31. Januar 1996 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf soll die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens vom 4. Juli 1995 geschaffen werden. Durch das Abkommen soll der Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz dahin gehend geändert werden, daß Ziffer 7 Buchstabe b, nach dem in der Gemeinde Büsingen praktizierende Heilpraktiker nicht befugt sind, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, ersatzlos gestrichen wird. Diese Bestimmung geht zurück auf ein Gesetz im Kanton Schaffhausen, das nunmehr geändert worden ist. Die Grundlage der Regelung in dem Vertrag von 1964 ist damit entfallen.

III. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen, da nach seiner Ansicht ein Verbalnotenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz ausreichend ist, um die Zielsetzung der Gesetzesvorlage zu erreichen.

Der Finanzausschuß unterstützt nachdrücklich das Ziel, das Berufsausübungsverbot von in Büsingen praktizierenden Heilpraktikern gegenüber Personen aufzuheben, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Er ist aber der Auffassung, daß die Durchführung eines aufwendigen Gesetzgebungsverfahrens denjenigen Angelegenheiten vorbehalten bleiben sollte, die tatsächlich eine Regelung mit Gesetzesrang erfordern. Dies ist nach Auffassung des Finanzausschusses bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall, zumal bei der Diskussion des Gesetzentwurfs im Ausschuß festgestellt wurde, daß derzeit Heilpraktiker in der Gemeinde Büsingen überhaupt nicht praktizieren. Zudem hat der schweizerische Bundesrat im vorliegenden Fall vorgeschlagen, die Aufhebung von Ziffer 7 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Vertrag vom 23. November 1964 im Wege eines Verbalnotenaustausches zu vereinbaren. Der Ausschuß empfiehlt der Bundesregierung, diesen Weg zu gehen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Dr. Dieter Schulte

Berichterstatter